

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung**

### **- in vollem Wortlaut -**

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 13.11.2003 mit Beschluss-Nr. 554-49/03 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. vom 31.03.2003, S. 55) folgende Satzung beschlossen.

**einschließlich der 1. Änderung der Satzung (mit Beschluss des Stadtrates Nr. 52-03/14 vom 13.11.2014) und  
einschließlich der 2. Änderung der Satzung (mit Beschluss des Stadtrates Nr. 70-04/19 vom 13.12.2019)**

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Bürger, die auf Grund einer besonderen Bestellung bzw. Beauftragung durch den Bürgermeister ehrenamtlich für die Stadt tätig sind, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach den Festsetzungen dieser Satzung.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 Euro
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro.

3. Die Höhe der pauschalen Auslagenentschädigung für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit in einem gesetzlich vorgeschriebenen Wahl- oder Abstimmungsorgan bei Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden (Erfrischungsgeld) beträgt für

- den Vorsitzenden von Wahl-/Abstimmungsorganen je 35 € je Wahl/Abstimmung und
- Wahlhelfer (übrige Funktionen im Wahl-/Abstimmungsorgan) je 25 € Wahl/Abstimmung.

Bei verbundenen Wahlen/Abstimmungen steht die pauschale Auslagenentschädigung nur einmal zu, erhöht sich aber jeweils um 10 €.

Sieht höherrangiges Recht bei (verbundenen) Wahlen/Abstimmungen höhere Beträge vor, so sind die höheren Beträge zu zahlen.

4. Die Aufwandsentschädigung des Friedensrichters / der Friedensrichterin und des Stellvertreters erfolgt nach Durchschnittssätzen gemäß Pkt. 2  
Die Zahlung erfolgt rückwirkend nach Ablauf des Halbjahres auf der Grundlage eines Stundennachweises des Friedensrichters / der Friedensrichterin.

5. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Feuerwehrangehörigen wird gemäß der Satzung über die Regelung bzw. Festsetzung von Erstattungssätzen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr bzw. nach der Satzung zur Entschädigung von Funktionsträgern verfahren.

## **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 und 2 benötigten Zeit wird eine halbe Stunde hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
3. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

1. Stadträte erhalten an Stelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung für die Ausübung Ihres Amtes. Diese wird gezahlt

a) als monatlicher Grundbetrag von	25,00 Euro
b) bei Teilnahme an Sitzungen als Sitzungsgeld	
- für die Ratssitzungen von	15,00 Euro
- für die Ausschusssitzung von	10,00 Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

c) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Stadt einberufenen Sitzungen kann der monatliche Grundbetrag vom Bürgermeister um 50% gekürzt werden.

2. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2.

3. An Stelle der in § 1 festgelegten Durchschnittssätze erhalten die bestellten ehrenamtlich tätigen Personen, die die Aufgaben des Ortswegewartes und des Ortschronisten übernehmen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

4. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung sowie die Sitzungsgelder nach Abs. 1 werden quartalsweise rückwirkend für das abgelaufenen Quartal bis spätestens 15. des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Die Entschädigung entfällt außerdem mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt beendet wird.

## **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Die Änderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Hinweis:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 16.12.2019



Uwe Anke  
Bürgermeister

